

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Werner, Dr. Althammer, Dr. Czaja, Dr. Jobst, Jäger (Wangen), Sauter (Epfendorf), Petersen, Dr. Friedmann, Dr. Kunz (Weiden), Sauer (Stuttgart), Kroll-Schlüter, Graf Huyn, Brunner, Jagoda, Dr. Todenhöfer, Milz, Dr. Schwörer, Keller, Biehle, Graf von Waldburg-Zeil, Jung (Lörrach), Hornung, Tillmann, Rossmann, Seehofer, Bühler (Bruchsal), Ruf, Höpfinger, Schneider (Idar-Oberstein), Dr. Kronenberg, Schlottmann, Weiß, Lemmrich, Dr. Unland, Dr. Möller, Hedrich, Müller (Wesseling), Gerlach (Obernau), Dr. Müller, Magin, Dr. Marx, Dr. Bötsch und Genossen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung krankensicherungsrechtlicher Vorschriften über sonstige Hilfen (Sonstige Hilfen — Änderungsgesetz — SHÄG)

A. Problem

Die §§ 200 ff. der Reichsversicherungsordnung (betr. Mutterschutz und Mutterschaftshilfe) werden als Ausgestaltung des Artikels 6 Abs. 4 des Grundgesetzes gesehen. Da nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 39, 1 ff.) die Schutzpflicht des Staates nicht nur unmittelbare staatliche Eingriffe in das ungeborene Leben verbietet, sondern dem Staat auch gebietet, sich schützend und fördernd auch vor das ungeborene Leben zu stellen, ist kein von Verfassungs wegen zwingender Grund dafür gegeben, diese Hilfen auf jeden Schwangerschaftsabbruch auszudehnen. Insbesondere können Mitglieder der Solidargemeinschaft in der Krankenversicherung nicht gezwungen werden, ihre Beiträge gegen den Schutz der Leibesfrucht für ethisch sowie gesundheitlich bedenkliche Schwangerschaftsabbrüche im Rahmen der Indikation der „sonstigen schweren Notlagen“ einsetzen zu lassen. Die Vermehrung dieser Schwangerschaftsabbrüche aus „sonstigen schweren Notlagen“ belastet die Aufwendungen der Krankenkassen, die eine Versicherung gegen den Krankheitsfall sind, auch über Gebühr zu einem Zeitpunkt, in dem den Versicherten im Krankheitsfall zusätzliche Kostenbeteiligungen abverlangt werden müssen.

B. Lösung

Die Reichsversicherungsordnung und das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte sind so zu verändern, daß die Krankenkassen in Zukunft nicht mehr die Kosten für Schwangerschaftsabbrüche im Rahmen der Indikation der „sonstigen schweren Notlage“ nach § 218 a Abs. 2 Nr. 3 Strafgesetzbuch zu tragen haben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf werden die Träger der sozialen Krankenversicherung um mindestens annähernd 100 Mio. DM jährlich entlastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung krankenversicherungsrechtlicher Vorschriften über sonstige Hilfen (Sonstige Hilfen — Änderungsgesetz — SHÄG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 200 f erhält folgende Fassung:

„§ 200 f

(1) Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einem nicht unter Strafandrohung stehenden Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt, jedoch nicht unter den in § 218 a Abs. 2 Nr. 3 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen. Es werden ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, besteht Anspruch auf Krankengeld, wenn Versicherte wegen eines Abbruchs der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 182 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation.“

2. § 200 g Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 192 Abs. 1 gilt nicht für die Gewährung von Krankengeld an die nach § 200 f anspruchsberechtigten Versicherten.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 31 b erhält folgende Fassung:

„§ 31 b

(1) Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einem nicht unter Strafandrohung stehenden Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt, jedoch nicht unter den in § 218 a Abs. 2 Nr. 3 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen. Es werden ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, besteht Anspruch auf Krankengeld, wenn Versicherte wegen eines Abbruchs der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 19.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation.“

2. § 31 c Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 192 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht für die Gewährung von Krankengeld an die nach § 31 b anspruchsberechtigten Versicherten.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 1984

Werner	Gerlach (Oberrhein)
Dr. Althammer	Dr. Müller
Dr. Czaja	Magin
Dr. Jobst	Dr. Marx
Jäger (Wangen)	Dr. Bötsch
Sauter (Epfendorf)	Dr. Abelein
Petersen	Austermann
Dr. Friedmann	Berger
Dr. Kunz (Weiden)	Broll
Sauer (Stuttgart)	Carstens (Emstek)
Kroll-Schlüter	Deres
Graf Huyn	Dörflinger
Brunner	Dolata
Jagoda	Engelsberger
Dr. Todenhöfer	Dr. George
Milz	Dr. Götz
Dr. Schwörer	Freiherr Heereman von Zuydwyck
Keller	Herkenrath
Biehle	Hinsken
Graf von Waldburg-Zeil	Kolb
Jung (Lörrach)	Dr. Laufs
Hornung	Löher
Tillmann	Louven
Rossmann	Michels
Seehofer	Müller (Wadern)
Bühler (Bruchsal)	Dr.-Ing. Oldenstädt
Ruf	Pfeffermann
Höpfinger	Dr. Pohlmeier
Schneider (Idar-Oberstein)	Roth (Gießen)
Dr. Kronenberg	Scheu
Schlottmann	von Schmude
Weiß	Dr. Schroeder (Freiburg)
Lemmerich	Seesing
Dr. Unland	Graf Stauffenberg
Dr. Möller	Susset
Hedrich	Weirich
Müller (Wesseling)	Zierer

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz-StREG) vom 28. August 1975 (BGBl. I S. 2289) wurde der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung um die sonstigen Hilfen erweitert. Seither haben die Krankenkassen unter anderem die Kosten bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch auch dann zu tragen, wenn dieser vorgenommen wird, um von der Schwangeren die Gefahr einer sozialen Notlage abzuwenden.

Es war stets politisch umstritten, ob es Aufgabe der sozialen Krankenversicherung ist, Schwangerschaftsabbrüche im Rahmen der Indikation der „sonstigen schweren Notlage“ zu finanzieren. Daß die Finanzierung nicht zu Lasten der Solidargemeinschaft erfolgen sollte, sondern als zusätzliche Auftragserteilung über die originäre Aufgabenstellung der Krankenversicherung hinaus, geht daraus hervor, daß der Krankenversicherung zur Erfüllung dieser Sonderaufgabe 55 Mio. DM aus Steuermitteln zur Verfügung gestellt wurden.

Wegen der großen Zahl der gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche (1982: 70 000 oder 76,9%), die auf die Notlagenindikation entfallen und unter Berücksichtigung der Dunkelziffer, muß mit einer tatsächlichen Kostenbelastung der Krankenversicherung von 250 Mio. DM gerechnet werden. Diese Kosten wurden zwischenzeitlich von der Gesamtheit der Steuerzahler auf die Pflichtversicherten der Solidargemeinschaft verlagert. Es ist unzumutbar, daß der Pflichtversicherte für die nicht originäre Aufgabe der Krankenversicherung mit seinem Beitrag nunmehr einstehen soll.

Wenn im Rahmen der Kostendämpfung im Gesundheitswesen Einsparungen bei Leistungen im Krankheitsfall gefordert werden, so entspricht es erst recht der Billigkeit, wenn eine Einsparung bei den „sonstigen Leistungen“ für die Zukunft erfolgen soll.

Zudem legt die Tatsache, daß seit Inkrafttreten des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes viele Frauen mehrere Schwangerschaftsabbrüche hatten, die Vermutung nahe, daß in einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Weise der Schwangerschaftsabbruch auch Mittel der Geburtenkontrolle ist.

Außerdem ist den Pflichtversicherten der Solidargemeinschaft, die aus ethischen Gründen einen Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer Notlagenindikation ablehnen, nicht zumutbar, daß sie die Kosten hierfür mit ihren Pflichtbeiträgen abdecken.

Die Pflichtversicherten haben vor dem Hintergrund des Verfassungsauftrages zum Schutz des Lebens einen Anspruch darauf, daß der Staat soziale Notstände mit sozialen Hilfsangeboten ausgleicht und sie nicht gezwungen werden, über ihre Beitrags-

pflcht gegen diesen von ihnen bejahten Schutzgedanken verstoßen zu müssen.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, die bisherige Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen in den Fällen der Indikation der „sonstigen schweren Notlage“ nach § 218a Abs. 2 Nr. 3 Strafgesetzbuch durch die soziale Krankenversicherung abzuschießen.

Der Eingriff beim Schwangerschaftsabbruch ist „kein normaler ärztlicher Vorgang“; der Arzt darf seine Mitwirkung aus Gründen des Schutzes für das Leben des ungeborenen Kindes ablehnen, was er bei einer Rechtmäßigkeit des Schwangerschaftsabbruches nicht dürfte. Die Ausnahmen von der Strafandrohung haben die §§ 227 des BGB und 32 des Strafgesetzbuches nicht geändert.

Die Praxis in der Reichsversicherungsordnung muß unter Berücksichtigung höherwertigen Verfassungsrechts, darunter des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 218 StGB in Auslegung des Grundgesetzes erfolgen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sollen die Grundrechte auch aktiv geschützt werden.

Folgeänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Sofern die in dem vorliegenden Änderungsantrag vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Bereich der sozialen Krankenversicherung realisiert werden, ergibt sich nach Auffassung der Antragsteller die Notwendigkeit, Folgeänderungen im Lohnfortzahlungsgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Handelsgesetzbuch, in der Gewerbeordnung, im Seemannsgesetz und im Berufsausbildungsgesetz vorzunehmen, weil konsequenterweise die Regelungen über die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bei Schwangerschaftsabbrüchen auf die Fälle einzugrenzen sind, für die Ansprüche auf Leistungen in der sozialen Krankenversicherung bestehen.

Die Aufwendungen der Arbeitgeber für die Lohnfortzahlung dürften sich durch Wegfall der Lohnfortzahlung bei Schwangerschaftsabbrüchen nach der Indikation der „sonstigen schweren Notlage“ nach § 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB mindestens um 40 bis 60 Mio. DM jährlich verringern.

II. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Reichsversicherungsordnung)****Zu Nummer 1 (§ 200 f RVO)****Zu Absatz 1**

Die Leistungsverpflichtung der gesetzlichen Krankenversicherung wird auf nicht rechtswidrige

Schwangerschaftsabbrüche beschränkt, die im Rahmen der „medizinischen“ Indikation nach § 218 a Absatz 2 einschließlich der Voraussetzungen des § 218 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches vorgenommen werden. Damit entfällt die Leistungspflicht bei sozialen Indikationen im Sinne des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 Strafgesetzbuch.

Zu Absatz 2

Nicht rechtswidrige Sterilisationen bleiben im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu Nummer 2 (§ 200 g RVO)

Folgeänderung

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte)

Die Änderungen entsprechen den Änderungen in §§ 200 f, 200 g RVO.

